

# **Benutzungsordnung**

## **für das Gemeinschaftshaus Menschen(s)Kinder Ehekirchen (alter Kindergarten) Dr.-Müller-Straße 10, 86676 Ehekirchen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Gemeinschaftshauses Menschen(s)Kinder Ehekirchen in der Dr.-Müller-Straße 10, 86676 Ehekirchen.

### **§ 2 Widmungszweck**

Das Gemeinschaftshaus Menschen(s)Kinder Ehekirchen ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient im Rahmen des Gemeingebrauchs kulturellen, sportlichen, geselligen und bildungspolitischen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Ehekirchen sowie ortsansässigen Parteien, Vereinen, Gruppen und der Kirche.

### **§ 3 Genehmigungspflichtige Benutzungen**

Veranstaltungen der Gemeinde Ehekirchen, der Pfarreiengemeinschaft Ehekirchen und des Vereins zur Familienhilfe e. V., benötigen keine Genehmigung für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Menschen(s)Kinder Ehekirchen.

Zum Zweck der Terminplanung müssen die Veranstaltungen jedoch bei der Gemeinde Ehekirchen angemeldet werden.

### **§ 4 Genehmigungspflichtige Benutzungen**

Alle nicht unter § 3 genannten Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Ehekirchen. Ein entsprechender Antrag hierfür muss spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde Ehekirchen eingereicht werden.

Veranstaltungen (auch von Privatpersonen) die dem Sinn und Zweck des kulturellen Lebens inhaltlich Rechnung tragen, sind grundsätzlich nach der Genehmigung der Gemeinde Ehekirchen zulässig.

Ebenso ist grundsätzlich eine Nutzung für private Anlässe zulässig.

Eine gewerbliche Nutzung bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht. Bei der Vergabe gilt die Reihenfolge der Beantragung. Bei der Terminplanung wird den in § 3 Satz 1 genannten Körperschaften Vorrang eingeräumt.

Der jeweilige Veranstalter erhält eine Genehmigung und diese Benutzungsordnung ausgehändigt. Ihre Regelungen sind verbindlich, soweit nicht ausnahmsweise anderslautende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Ehekirchen und dem Veranstalter getroffen worden sind.

Die Genehmigung kann widerrufen werden wenn:

- ❖ öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,
- ❖ durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
- ❖ vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird,
- ❖ der Inhaber der Genehmigung die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt,
- ❖ die Art der geplanten Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt oder Verstöße gegen Sitte und Anstand vermuten lässt.

### **§ 5 Nutzungsgebühr**

Alle nach dieser Benutzungsordnung genehmigungspflichtigen Benutzungen sind gebührenpflichtig.

Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung. Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Genehmigung.

Die Nutzungsgebühr ist vom Nutzer spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Ehekirchen zu überweisen.

### **§ 6 Haftung**

Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Ehekirchen für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandener Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

Die Gemeinde Ehekirchen haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhandenkommen. Vom Veranstalter eingebrachte Güter lagern auf seine Gefahr in den zugewiesenen Räumen.

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, trägt der Veranstalter seine Kosten selbst.

Die Gemeinde behält sich vor, die Hinterlegung einer Sicherheit (Kaution) in Höhe bis zu 100,00 € je Veranstaltung zu verlangen.

Personen, die - befristet oder auf Dauer - über einen Schlüssel zum Gemeinschaftshaus Menschen(s)Kinder Ehekirchen verfügen, wird äußerste Sorgsamkeit nahegelegt. Eine Schlüsselverlustversicherung wird empfohlen. Bei Verlust des Schlüssels haftet die Person, an die der Schlüssel ausgehändigt wurde.

### **§ 7a Nutzung**

An kirchlichen Festtagen (Hochfeste) werden Veranstaltungen grundsätzlich nicht genehmigt.

Ein von der Gemeinde Ehekirchen zu bestimmender Vertreter übergibt die zugewiesenen Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind bei der Übergabe zu melden.

Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich inklusive des vorhandenen Mobiliars. Das Herrichten der Räume und Einrichtungen vor der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.

Mit den Vorbereitungen kann in der Regel am Vorabend der Veranstaltung begonnen werden, sofern dies bei der Anmeldung angegeben wurde und mit der Genehmigung erlaubt wird.

Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12 Uhr des Folgetages zu beenden, wobei die Nutzung wie z. B. der Bücherei und die weiteren Raumbelagungen an diesem Tag ohne Einschränkung gewährt sein muss. Die Räume sind bis spätestens 12 Uhr des Folgetages mit dem überlassenen Schlüssel an den Beauftragten der Gemeinde Ehekirchen zurück zu geben.

Alle überlassenen Räume, Möbel und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht gestattet. Dekorationen und andere eingebrachte Gegenstände sind vor der Rückgabe wieder vollständig zu entfernen.

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf bedarf der besonderen Erlaubnis.

Die Gemeinde Ehekirchen hält Gläser, Bestecke und Geschirr im Gemeinschaftshaus Menschen(s)Kinder Ehekirchen zur Benutzung bereit. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden.

Für die Benutzung der Spülmaschine ist die Bedienungsanleitung verbindlich zu beachten.

Eventuell erforderliche Einstellungen an den technischen Gebäudeeinrichtungen, insbesondere an der Heizungsanlage sowie der Abwasserhebeanlage dürfen nur durch den Beauftragten der Gemeinde Ehekirchen ausgeführt werden. Eigenmächtiges Verstellen der Regelungen ist untersagt.

Die Überlassung der Räume beinhaltet alle Verbrauchskosten für Gas, Wasser, Abwasser und Stromverbrauch. Der Veranstalter ist gehalten auf sparsamen Verbrauch zu Achten.

### § 7b Reinigung

Die Reinigung der Räume und Einrichtungen sowie des Geschirrs und des Außengeländes obliegt dem Veranstalter und wird bei Rückgabe der Räume durch den Beauftragten der Gemeinde Ehekirchen kontrolliert.

- Die **Sanitäranlagen** sind besenrein zu übergeben, Verschmutzungen sind zu beseitigen. Die Abfallbehälter sind zu leeren.
- Die **Küche** ist besenrein zu übergeben. Abfallbehälter sind zu leeren. Das Geschirr ist zu spülen, abzutrocknen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu räumen. Die Spülmaschine ist entsprechend der aushängenden Bedienungsanleitung zu reinigen. Geschirrtücher und Spüllappen sind vom Veranstalter zu stellen.
- Die **Veranstaltungsräume** sowie der Eingangsbereich sind besenrein zu übergeben.
- Alle **Stühle** und **Tische** sind in die dafür vorgesehene Nische zu stellen. Die Tische sind feucht zu reinigen.
- Durch die Veranstaltung verursachte **Verunreinigungen im Außenbereich** sind zu beseitigen.

Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, kann der Beauftragte der Gemeinde eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

Der anfallende Müll und die Wertstoffe sind vom Veranstalter zu entfernen und zu entsorgen.

### § 8 Sonstige Verpflichtungen

Das Hausrecht in dem Gebäude übt der Bürgermeister der Gemeinde Ehekirchen oder eine von ihm beauftragte Person aus. Diesen Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind freizuhalten.

Unbeteiligte Personen dürfen durch Geräuschemissionen, insbesondere von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Rundfunk- und Fernsehempfängern sowie Musikinstrumenten außerhalb des Gemeinschaftshauses nicht gestört werden.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Gaststätten- und Sperrzeitenverordnungen, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, erforderliche Aufführungsrechte usw. bleiben unberührt.

Der Veranstalter ist verpflichtet alle eventuell hierzu erforderlichen Genehmigungen wie z.B. Ausschankgenehmigung, GEMA usw. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen und einzuholen und damit verbundene Gebühren zu entrichten.

### § 9 Rechtswirksamkeit

Sollte einer dieser vorgenannten Regelungen nicht rechtswirksam sein, verlieren die anderen Regelungen nicht ihre Gültigkeit.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 07.02.2012.

Wir wünschen allen Nutzern des Gemeinschaftshauses Menschen(s)Kinder Ehekirchen viel Spaß und schöne Stunden.

Ehekirchen, den 08.02.2012



Günter Gamisch,  
1. Bürgermeister